

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 10 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 296

Druck und Verlag der Zahnsteiner
Franz Schuler in Oberlahnstein

Donnerstag den 20. Dezember 1917.

Für die St. Goarshausen, bezugsfrei durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

55. Jahrgang.

Französischer Kreuzer im Mittelmeer versenkt.

Luftangriff auf London. — In Italien der Molseneberg erklüftet. — Ueber 2000 Italiener gefangen.

Amliche Bekanntmachungen.

Anweisung an die Ortsbehörden
zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom
13. November 1917.

(Fortsetzung u. Schluß der Bekanntmachung aus Nr. 292.)

Anlage A.

**Essentielle Aufforderung
zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der
Hilfsdienstpflichtigen.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichsgesetzl. S. 1040), werden die nachstehend bezeichneten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in ... haben, sich in der Zeit vom ... bis zum ... persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichsgesetzl. S. 202) oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden. Verpflichtet zur Meldung sind auch diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum ... schriftlich unter ordnungsmäßiger Anfüllung der vorgefertigten Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei ...

... oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an diese Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gestempelter Meldebefähigung (Abreißstreifen der Meldekarte). Diese Befähigung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei ... oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgelegte Dienstbehörde, erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebefähigung ist Sache des Meldepflichtigen selbst.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten uho.) mit Einschluß der geflossenen Unterrichtsanstalten (Internate) hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Anfüllung der vorgefertigten Meldekarte bis zum ... entweder durch Abgabe der Karten bei ... oder durch Abgabe der Karten in offenem, an diese Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Anfüllung der Meldebefähigungen vorzunehmen. Die Abgabe kann auch durch einen Beauftragten erfolgen. Die Meldungen können auch auf Listen erstattet werden. Zu

berücksichtigen sind hierbei alle am ersten Meldetage in der Anstalt untergebrachten Meldepflichtigen.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden ... unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stuck die Bekanntmachungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Ausfüllung nach § 12 der Verordnung vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Anlage B.

II. Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Durch Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 ist eine Ergänzung der bei den Einberufungsausschüssen geführten Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden. Bei den in der Verordnung vorgeordneten Meldungen sind folgende Bestimmungen von den Hilfsdienstpflichtigen sorgfältig zu beachten.

I. Die Meldung zur Eintragung in die Nachweisungen.

A. Persönliche Meldung.

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnorte des Meldepflichtigen zu erfolgen.

B. Schriftliche Meldung.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist, bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Anfüllung der vorgefertigten Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an die von der Ortsbehörde angegebenen Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Anfüllung der Meldebefähigung (vgl. unten zu VI.). Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgelegte Dienstbehörde erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebefähigung ist Sache der Meldepflichtigen selbst.

II.

Befreiung von der Meldepflicht.

Nicht zu melden brauchen sich, abgesehen von den unter Nr. I aufgeführten Ausnahmen, Hilfsdienstpflichtige, die sich bereits bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917 oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse gemeldet haben u. dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen

können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden.

III.

Auskunfts- und ärztliche Untersuchung.

Genügen die Angaben in der Meldung nicht, oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

Jeder Meldepflichtige hat ferner auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

IV.

Nachträgliche Meldung.

Es haben sich nachträglich oder schriftlich unter Benutzung der vorgefertigten Meldekarte, in der unter Nr. IB vorgefertigten Form bei dem Einberufungsausschusse ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts zu melden:

- a) alle männlichen Deutschen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nach Ablauf der nach Nr. IA von der Ortsbehörde bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
- b) alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach Nr. IA bestimmten Meldefrist das 17. Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,
- c) alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach Nr. IA bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Diese nachträgliche Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen; die zweiwöchige Frist beginnt in dem Falle zu a) mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Heere oder der Marine, in dem Falle zu b) mit dem ersten Tage des 18. Lebensjahres, in dem Falle zu c) mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiet.

V.

Meldung bei Stellen- oder Wohnungswechsel.

Scheidet ein nach Nr. I Meldepflichtiger vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung, sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

VI.

Meldebefähigung.

Wer sich zur Eintragung in die Nachweisung persönlich oder schriftlich meldet, oder die schriftliche Meldung durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, abgeben läßt, erhält von der Ortsbehörde, der von dieser angegebenen Stelle, der Postanstalt (Postagentur) oder dem Einberufungsausschusse als Befähigung den gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte, den er bei schriftlicher Meldung dorthin ordnungsmäßig auszufüllen hat.

Bei Mitteilungen über einen Stellen- oder Wohnungswechsel wird den Meldepflichtigen sowie dem Arbeitgeber vom Einberufungsausschusse eine entsprechende Befähigung erteilt.

Diese Befähigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

VII.

Strafverfügungen.

Wer die Meldung nach Nr. I, die nachträgliche Meldung nach Nr. IV, oder eine Mitteilung nach Nr. V schuldhaft unterläßt,

wer der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet,

wer die Auskunft auf eine Frage des Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert, oder

wer sich der vom Vorsitzenden angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht,

kann durch den Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt Berlin errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in feiner Meldung (Nr. 1), nachträglichen Meldung (Nr. IV), Mitteilung über Stellen- oder Wohnungswechsel (Nr. V) oder Auskunfterteilung gegenüber der Ortsbehörde oder dem Vorsitzenden des Einberufungsausschusses (Nr. I) offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung des Einberufungsausschusses eine Beschäftigung erhält, wenn er in der Mitteilung hiervon an den Ausschuss offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage D.

Muster eines Aushangs.

nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 13. Nov. 1917.

Hilfsdienst.

I. Mitteilungen des Stellen- und Wohnungswechsels hilfsdienstpflichtiger Arbeiter und Angestellter.

II. Meldepflicht bei Vollendung des 17. Lebensjahres.

I.

1. Scheidet ein hilfsdienstpflichtiger Arbeiter oder Angestellter vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Der Einberufungsausschuss erteilt auf Verlangen eine Bestätigung über die erfolgte Mitteilung.

Hilfsdienstpflichtig und infolgedessen zu diesen Mitteilungen verpflichtet sind:

- alle männlichen Deutschen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind,
- alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs haben, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.

Die Mitteilung brauchen nicht zu erstatten:

- diejenigen hilfsdienstpflichtigen, die vor dem 31. März 1888 geboren sind,
- diejenigen deutschen hilfsdienstpflichtigen, die auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. Das Ausscheiden eines nach Nr. 1 zur Mitteilung verpflichteten hilfsdienstpflichtigen aus der Beschäftigung hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort zuständigen hilfsdienstpflichtigen zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen.

3. Wer die nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorgeschriebenen Mitteilungen schuldhaft unterläßt, kann durch Beschluss des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Mitteilung nach Nr. 1 oder 2 offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II.

Jeder im Reichsgebiet wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuss seines Wohn- oder Aufenthaltsortes zur Eintragung in die Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen zu melden.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldefarte an den Einberufungsausschuss des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldepflichtigen oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldefarte in offenem, an den Einberufungsausschuss adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Auswändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin

NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage C.

Muster eines Anschlags

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Bundesratsverordnung vom 18. November 1917).

Vaterländischer Hilfsdienst.

Jeder im Reichsgebiet wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuss seines Wohn- oder Aufenthaltsortes zur Eintragung in die Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen zu melden.

Zu gleichem Zwecke hat sich jeder männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie im Alter vom vollendeten 17. bis zum 60. Lebensjahre, der nach dem 20. Dezember 1917 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegt, bei demselben Ausschuss zu melden, sofern er nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldefarte an den Einberufungsausschuss des Wohn- oder Aufenthaltsortes oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldefarte in offenem, an den Einberufungsausschuss adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Auswändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) werden auf die Vorschriften des § 5, des § 8 Abs. 4, des § 15 und des § 16 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage E.

Meldefarte für Hilfsdienstpflichtige.

Staat: Gemeinde:
Bezirk:

1. Familienname: Vorname:
2. Wohnung: Gemeinde: Straße Nr.
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr):
in (Ort, Kreis usw.):
4. Bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie: Heimatständigkeit (Ort, Bezirk) und Militärverhältnisse
5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
(zutreffendes unterstreichen.)
6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren:
7. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?
8. Haben Sie in Heer oder Marine gedient?
Truppenteil
9. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter,
(Zutreffendes unterstreichen.)
10. Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt Ihr jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch?

(Von Reichs- und Staatsbeamten nicht zu beantworten.)

11. Art und Name des Betriebs (Geschäft usw.):
12. Sitz des Betriebs (Geschäft usw.): Gemeinde:
Straße Nr.
13. Tag der Einweisung in diesen Betrieb (Geschäft usw.):
14. Gelehrter Beruf:
15. Besondere Fachkenntnisse:
16. Besondere Sprachkenntnisse:
17. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst?
Wärden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen?
18. Etwaige schwere Gebrechen, insbesondere schwere Kriegsschädigungen:
19. Besondere Bemerkungen:

den 1917.

Unterschrift:

Meldebestätigung.

Name des Hilfsdienstpflichtigen:

(Unterschrift):

Gegenwärtig ausgehender Ort:

Gelehrter Beruf:

(Datum), den 1917.

Stempel der Behörde oder Post

Veranlagungsbezirk: Kreis St. Goarshausen.

Essentielle Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagte Steuerpflichtige im Kreise St. Goarshausen aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Jan. 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Steuerbüro an Wochentagen vormittags von 9—12 Uhr entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben u. in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veranlagung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

St. Goarshausen, im Dezember 1917.

Der Veranlagende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
St. 4569. Verg. Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung

Die Futterablieferung für die Weihnachtswoche 24. bis 29. Dezember hat am Freitag, den 28. Dezember vormittags an die Kreisammessellen St. Goarshausen und Oberlahnstein stattzufinden. Die Herren Bürgermeister der Versorgungsgemeinden werden ersucht, dies in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 19. Dezember 1917.

Die Kreis-Zentralstelle.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 19. Dezember, vormittags:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In einzelnen Abschnitten der sandrischen Front, am Südufer der Skarpe, bei Moerwaes und Graincourt war nachmittags die Feuerstätigkeit lebhaft.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In lühnem Vorstoß brachte eine Sturmabteilung östlich von Craonne eine Anzahl Franzosen ein.

Unsere Flieger haben London, Ramsgate und Margate mit Bomben angegriffen und gute Wirkungen erzielt. Leutnant Bongarz errang seinen 27. Luftsieg.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nachts Neues.

Zu beiden Seiten des Warbar lebhaft Feuerstätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Tagsüber heftiger Artillerielampf zwischen Brenta u. Piave. — Nach heftiger Feuerwirkung stürmten österreichisch-ungarische Truppen den Monte Asolone u. die nordwestlich und nordöstlich anschließenden italienischen Stellungen, 48 Offiziere und mehr als 2000 Mann wurden gefangen genommen. — Italienische Angriffe östlich von Monte Solarolo scheiterten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers, Berlin, 19. Dez. (Amtlich.) Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WTB. Wien, 19. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Waffenstillstand.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Östlich der Brenta haben die Truppen der I. u. I. 4. Infanteriedivision und das I. u. I. Infanterieregiment Nr. 7 unter erfolgreicher Mitwirkung der Artillerie, trotz ungunstiger Witterung, die feindlichen Stellungen bei Ost de Lepre, sowie den Monte Asolone gestürmt und bei der Abwehr feindlicher Gegenangriffe den Erfolg auf dem Monte Asolone noch erweitert. 48 Offiziere und über 2000 Mann

wurden gefangen eingebracht. Festlich des Monte Solatolo wiesen deutsche Truppen neuerlich feindl. Angriffe ab.
Der Chef des Generalstabs.

W.B. Sofia, 18. Dez. Mazedonische Front. Westlich des Adriatischen Meeres und südlich unserer Höhenstellung am Gerna-Bogen verstärkte sich das Artilleriefeuer zeitweilig. In der Gegend von Moalena riefen unsere Erkundungstruppen durch ihre Tätigkeit heftiges, aber wirkungsloses Gewehrfeuer seitens des Feindes hervor. Zwischen Bardar und Doironsee rückten nach bestiger Artillerievorbereitung mehrere englische Jäger in der Richtung unserer Nachstellungen vor, wurden aber von unserem Feuer empfangen und vertrieben. Im unteren Strumatal zerstreuten wir mehrere feindliche Erkundungsabteilungen.
Dobrudschafront Waffenstillstand.

W.B. Konstantinopel, 18. Dez. Palästinafront: Ein erneuter feindlicher Vorstoß gegen unsere Stellungen bei El Kudde und östlich davon wurde abgewiesen. In der übrigen Front lebhafteste Artillerietätigkeit ohne Infanteriegefechte — Sonst keine Ereignisse.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 19. Dez. (Amtlich.) Neue U-Boot-Erfolge im Sperrgebiet um England: 17 000 Br.-Reg.-T. Unter den versenkten Schiffen befand sich der bewaffnete französische Dampfer „Camsoil“ 2300 T., mit Del von Algier nach Bordeaux, sowie 2 größere Dampfer, die im Aermelkanal aus einem durch Zerstörer stark gesicherten Geleitzug herausgeschossen wurden. Außerdem wurde an der französischen Westküste gegen den bewaffneten französischen Dampfer „Texas“ (6014 T.), Spitzschiff eines von Westen kommenden, durch Zerstörer u. U-Bootjäger stark gesicherten Geleitzuges, ein Torpedotreffer erzielt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine

Zu den Friedensverhandlungen.

Berlin, 19. Dez. Neben Excellenz von Kühlmann wird das Auswärtige Amt, wie mehrere Morgenblätter melden, bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litovsk durch den Direktor der handelspolitischen Abteilung, Wirklichen Geheimen Legationsrat Johannes, vertreten sein.

Nach der „Kreuzzeitung“ ist von polnischer Seite an die Regierungen von Berlin und Wien mit dem Ersuchen herangetreten, auch Vertreter des polnischen Volkes an den Friedensverhandlungen teilnehmen zu lassen. Eine Entscheidung über dieses Ersuchen ist bisher nicht erfolgt.

Berlin, 19. Dez. Wie wir erfahren, hat der Führer der Unabhängigen Sozialisten, Hugo Haase, in Übereinstimmung mit seinen Fraktionsgenossen beschlossen, der Einladung des Reichskanzlers Folge zu leisten zur Teilnahme an den parlamentarischen Besprechungen im Kanzlerpalais am Donnerstag über die Friedensverhandlungen mit Russland. Damit tritt die unabhängige sozialistische Partei zum ersten Mal seit ihrer Begründung in einen direkten Verkehr mit der politischen Reichsleitung.

Berlin, 19. Dez. (W.-Z.) Der türkische Minister des Äußern Reffimi Bey und der Unterstaatssekretär im türkischen Ministerium des Äußern Redschad Hikmet Bey sind heute auf der Durchreise zu den Friedensverhandlungen in Brest-Litovsk hier eingetroffen.

Der Verkehr mit Kriegsmaterial wird eingestellt.

H a g, 19. Dez. In politischen Kreisen verlautet, daß die russische Regierung an alle Schiffskapitäne einen Befehl übermittelt, daß sie den Transport von Munition und Kriegsmaterial für die Entente und Russland einzustellen haben. Die für russische Rechnung geladene Munition soll gegebenenfalls in einem neutralen Hafen gelöscht werden.

Nach der „Times“ hat die russische Regierung bereits am 10. Dezember drahtlos mitgeteilt, daß sie den Verkauf dieser Sendungen oder die Vermietung russischer Schiffe an auswärtige Firmen und Untertanen verbiete und alle seit dem 1. August 1914 über russische Schiffe abgeschlossenen Verträge für ungültig erklärt.

Generalfeldmarschall von Eichhorn.

Berlin, 19. Dez. (Amtlich.) Generaloberst von Eichhorn ist in Anerkennung seiner Erfolge als Oberbefehlshaber der 10. Armee und der nach ihm benannten Heeresgruppe, deren Kämpfe wesentlich zur Herbeiführung der an der Ostfront eingeleiteten Verhandlungen beigetragen haben, zum Generalfeldmarschall befördert worden.

Ein französischer Kreuzer torpediert.

Paris, 19. Dez. Der Kreuzer „Chateaufort“ (8000 Tonnen), der zu Truppentransporten im Mittelmeer benutzt wurde, ist am 14. Dezember morgens durch ein Unterseeboot torpediert worden und gesunken. Die Passagiere, durchweg Soldaten, sind gerettet worden. 10 Matrosen des Kreuzers werden vermißt. Das Unterseeboot ist zerstört worden.

Die Stärke des italienischen Heeres.

F a s e l, 19. Dez. Das „Berliner Intelligenzblatt“ erhält über die gegenwärtige Stärke des italienischen Heeres von hervorragender Seite folgende Angaben: Die bisher einberufenen und unter den Fahnen stehenden Klassen sind die Jahrgänge 1874 bis 1899. Die Gesamtzahl des Heeres beträgt gegenwärtig 4 200 000 Mann. Zurzeit werden noch 800 000 Mann ausgebildet.

Die italienischen Kriegskosten.

L u g a n o, 19. Dez. Aus Rom wird berichtet: Die italienischen Kriegskosten betragen nach Abschluß des Friedensvertrages bis Ende Oktober 1917, 25,8 Milliarden Lire.

Der Friedenskampf in Italien.

L u g a n o, 19. Dez. In einem zweispaltigen Artikel unter der Überschrift „Was bereitet sich vor?“ spricht der „Secolo“ seine große Besorgnis darüber aus, daß die Friedensabenteurer in den Kammern die Oberhand

gewinnen könnten. Das Blatt erklärt, daß für die Bewichtigung der Gefahr die Stimme vom Monte Citorio noch lange nicht die entscheidende Stelle sei. Doch sei man offenbar der Ansicht, das Parlament könne das Schicksal der ganzen Nation bestimmen u. für alle Zeiten bloßstellen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 20. Dezember.

„Auszeichnung.“ Anhilfswenigste Peter Meurer in Oberlahnstein wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

(1) Postalisches. Sonntag, den 23. Dezember können gewöhnliche Pakete in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags aufgegeben werden.

(2) H a f e r u n d H e u für die Heeresverwaltung. Die Anlieferungen von Hafer und Heu für den Heeresbedarf erfolgen nicht in der Weise, wie dieses wünschenswert und notwendig ist. Es ist Pflicht der Landwirte, nach Möglichkeit die Lieferung von Hafer und Heu sofort auszuführen. Nicht nur sollten sich diese Lieferungen auf die Pflichtmengen, sondern auch auf die Mengen, deren Abfuhr später vorgezogen sind, beziehen. Die Versorgung des Heeres mit Hafer und Heu darf unter keinen Umständen gefährdet werden. Sie ist vaterländische Pflicht.

Metallabgabe von Industrie, Handel und Gewerbe. Die Handelskammer zu Wiesbaden schreibt uns hierzu: Nachdem durch die Bekanntmachung M. 1. 3. 17. R. A. A. vom 20. Juni 1917 alle Einrichtungsgegenstände, Geschäftsausstattungen und Zubehörsgegenstände, Fenster- u. Schaulensterbelleidungen usw. aus Kupfer und Kupferlegierungen — soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung dienen — beschlagnahmt worden sind und zunächst bei den hierfür beauftragten Sammelstellen der kommunalen Behörden freiwillig abgegeben werden können, verlangt die gegenwärtige Metall-Lage, daß die in allen Betrieben von Industrie, Handel und Gewerbe noch verfügbaren Metallbestände, welche von den kommunalen Sammelstellen nicht angenommen werden können, dem Heeresbedarf umgehend zugeführt werden. Soweit dieselben beschlagnahmt sind, ist dem Vernehmen nach mit ihrer baldigen Enteignung zu rechnen. Aber auch die bisher beschlagnahmten Metallwaren dürfen vorläufig demnachst erfasst werden. Die freiwillige Abgabe aller dieser Materialien ist den beteiligten Kreisen von Industrie, Handel und Gewerbe nur angelegentlich zu empfehlen, als sie erfahrungsgemäß — bei vielfach günstigeren Uebernahmepreisen — die Härten vermeidet, die mit der Enteignung unvermeidlich verbunden sind. Auf Anregung der zuständigen Stellen ist in unserem Bezirk in Gemeinschaft mit der Handwerkskammer eine besondere Organisation durch die Errichtung einer Vertrauensstelle für freiwillige Sparmetallabgabe im Handelskammerbezirk Wiesbaden ins Leben gerufen, welche die Abgabe der genannten Metallvorräte an die Kriegs-Metall-Altkien-Gesellschaft vermittelt und die Firmen bei allen einschlägigen Fragen, sowie bei den Preisverhandlungen in uneigennützigster Weise beraten soll. Die Arbeitskommission besteht aus einer Anzahl Vertrauensmänner und zwar den Herren: Direktor Heinrich Müller, Rhein. Elektrizitätsgesellschaft Wiesbaden; Fabrikant Wagner, Elektrotechnische Fabrik E. Theod. Wagner, Wiesbaden; Fabrikant Alexander Meyer, Firma Julius u. Co. Höchst a. M.; Rentner Wilhelm Nigel, Wiesbaden; Schlossermeister Carl Philipp, Wiesbaden; Schlossermeister Ludwig Duppach, Biebrich a. Rh.; Schlossermeister Anton Wer, Höchst a. M.; Syndikus Schroeder von der Handwerkskammer Wiesbaden; Syndikus Dr. Otto von der Handelskammer Wiesbaden. Allen Industrie-, Handels- u. Handwerksbetrieben des Handelskammerbezirks Wiesbaden wird anheimgegeben, den von der Vertrauensstelle oder ihren ehrenamtlich tätigen Beauftragten ergehenden mündlichen und schriftlichen Anforderungen zur freiwilligen Metallabgabe im eignen, wie im vaterländischen Interesse weitgehendst Folge zu leisten.

Braubach, den 20. Dezember.

„Weihnachtsfeier.“ Während gestern im L. Krämerschen Saale die Weihnachtsfeier und Bescherung der Kleinkinderschule unter Anwesenheit vieler Angehörigen von Kindern und Gönnern stattfand, ist seitens des Ev. Frauenvereins eine Weihnachtsfeier mit Bescherung auf morgen Freitag nachmittag 1/2 5 Uhr in der Kleinkinderschule vorgesehen. Der Vorstand nimmt noch Gaben an Obst und Gebäck an und ladet die Mitglieder zu dieser Feier herzlich ein. Hat das Christkind bei den Kindern in diesem Jahre mit Geschenken nicht so reichlich dienen können, so strahlte doch das Kindesauge über das, was Nikolaus ihm gebracht und die schönen Sprüche, die einige Aufgeweckte her sagten, machten dem Erwachsenen sichtlich Freude.

„Lebensmittel.“ Auch unser Lebensmittelamt kann die Einwohner mit einigen Weihnachtsgaben beglücken. Die sicherlich allen Hausfrauen sehr willkommen sind. Vor Neujahr wird es auch noch eine Verteilung verschiedener Lebensmittel geben.

a R o m L a n d e, 19. Dez. Unglaubliche Maßnahmen. Es scheint, daß neuerdings das System, die Landwirte durch Vorenthaltung von Zucker, Petroleum, Spiritus und weiteren Produktionsmitteln wegen zu geringer Ablieferung von Milch, Butter, Eier und dergleichen zu bestrafen, immer stärker in Erscheinung tritt. Wenn schon für derartige Maßnahmen jede rechtliche Grundlage fehlt, so muß man auch schon im Interesse der allgemeinen Volksernährung gegen dieses System den entschiedensten Einspruch erheben. Solche Maßnahmen sind als unglaublich kurzfristig zu bezeichnen; denn selbst wenn wirklich in manchen Fällen Eier, Butter und dergleichen nicht in der in Aussicht ge-

nommenen Menge zur Verfügung gestellt werden, so ruft eine solche Strafverfügung, die man im privaten Leben als eine Bedrohung bezeichnen würde, nur eine starke Verbitterung auf dem Lande hervor, und wenn sie, wie dies wohl meistens der Fall ist, noch einen Unschuldigen trifft, ist die Erbitterung erst recht begründet. Vor allem trifft aber die Vorenthaltung der Produktionsmittel die Erzeugungskraft unserer Landwirtschaft selbst. Die meisten Mittel, die die landwirtschaftlichen Betriebe benötigen, dienen nur zum kleinsten Teil den persönlichen Bedürfnissen der Landwirte. Sie sind wichtige Produktionsmittel zur Erzeugung unserer Nahrung. Ohne Petroleum zu Beleuchtungszwecken wird die Arbeitsleistung im Winter in den Betriebsräumen eingeschränkt. Röhre können nicht im Dunkeln gemolken werden. Ohne Kohlen läßt sich kein Dampffutter bereiten, die Ausdehnung sticht und so weiter. Es ist auch nur zu natürlich, daß die Produktion sehr unter dem Mismut, den die ländliche Bevölkerung infolge derartiger Verfügungen empfindet, leiden muß. In der Wahrung des Wohls der Volksernährung, die der Landwirtschaft in dieser schweren Zeit allein obliegt, und nicht etwa aus agrarischen Gründen, muß man dieses System der Gewaltmaßnahmen auf das schärfste zurückweisen. Es muß heute im Gegenteil alles getan werden, um die Produktion zu fördern. Bedauerlich ist es, daß trotz des vierten Kriegsjahres die Mittel zur Förderung unserer Nahrungsmittelherzeugung noch immer in unglaublicher Weise verknappt werden.

Bemerktes.

*** B o n n, 19. Dez.** Gegen 40 Gemüsebauern vom Ror-gebirge, die im Sommer die Höchstpreise für Stangenbohnen und andere Gemüse überschritten hatten, verhandelte die hiesige Strafkammer. Sie erkannte auf insgesamt 43 tausend Mark Strafe; zwei wurden zu je 4000, acht zu je 3000 M., je einer zu 2500, 1005 und 1000 M. verurteilt. Vier wurden freigesprochen.

*** T r i e r, 19. Dez.** Gegen die Besteuerung der deutschen Stillweine nahm die hier tagende gut besuchte Versammlung des Trierschen Winzerverbands Stellung. Sie faßte eine einstimmig angenommene Entschließung, die allen deutschen Weinbauvereinen zwecks einheitlichen Vorgehens vorgelegt und den Mitgliedern des Reichstages durch eine von der Versammlung gewählte Abordnung überreicht werden soll. Die Entschließung bittet, „bei der kommenden Finanzreform von einer Besteuerung der deutschen Stillweine abzusehen und die Zölle für ausländische Weine derart zu erhöhen, daß für das Reich eine starke Einnahmequelle entsteht und zugleich die mehr als tausendjährige Kultur der deutschen Rebe dem Vaterlande erhalten bleibt.“

*** A l g e n, 19. Dez.** Ein Nachtreiben fand am Freitag und Samstag im Jagdrevier der hiesigen Gemarkung statt, wobei nochmals ungefähr 400 Hasen zur Strecke gebracht wurden, so daß sich das diesjährige Gesamtresultat auf 1600 bis 1700 Hasen beläuft.

Die Kruppische Arbeiterstiftung.

E s s e n, 20. Dez. Die Firma Friedrich Krupp A.-G. hat im Einverständnis mit Herrn und Frau Krupp von Böhlen und Halbach der von Ernst Friedrich Alfred Krupp zum Andenken an seinen verewigten Vater gegründeten Kruppischen Arbeiterstiftung eine Zuwendung von einer Million Mark gemacht. Die hierdurch herbeigeführte Verdoppelung des Stiftungskapitals wird in erster Reihe der aktiven Arbeiterschaft sämtlicher Kruppischen Werke zugute kommen.

Ein Niesenprozeß

wird in einiger Zeit vor der 1. Strafkammer zu Köln verhandelt werden. Es handelt sich um Millionenobjekte, die teils in Köln, teils in Berlin von einem oberen Stadtbeamteten Felix H. und einem Kaufmann Georg R. bei Lieferungen in Empfang genommen wurden. Beide befinden sich seit geraumer Zeit in Haft und erhielten nunmehr die Anklageschrift zugeföhrt. — Vergehen im Amte. In Haft genommen wurde in Köln von der Kriminalpolizei ein schon bejahrter Eisenbahnbeamter, welcher am Bahnhof Gereon aus einem Wagen drei Demijohns mit Likören entwendet hatte. Darin lag Vergehen im Amte.

Wie man in Berlin mit den Kartoffeln umgeht.

Ein Leser schreibt der „D. Tsgzt.“ u. a. aus Berlin: Zwischen 5 und 7 Grad unter Null zeigt der Wärmemesser; auf dem Bahnhof sind Kartoffeln angekommen, natürlich schon im Wagen angefroren. Die einzige Rettung wäre es, die Kartoffeln sofort an die nächste Stärkekfabrik oder Trocknungsanstalt zu schicken. Was geschieht aber? Die Kartoffeln werden auf Wagen geladen, ungefähr drei Kilometer bei 5 Grad Kälte zur Verfrachtung der Pferde über Land gefahren und eingemietet. In der Miete taugen die Kartoffeln sofort auf, erhitzen sich, und in 2 bis 3 Wochen verföhrt Groß-Berlin über einige tausend Prester verfaule Kartoffeln. Ich schlage vor, gegen eine derartige Vernichtung von Lebensmitteln energisch vorzugehen. Ein Bauer, der einen Zentner Roggen verrohrt, wird an den Pranger gestellt; was geschieht mit einer Gemeindeverwaltung, die tausend Zentner Kartoffeln verderben läßt?

Eine Messerscherei

fand in Berlin abends um 11 Uhr in einer Wirtschaft an der Ecke der Sneyenau- und Westendstraße statt, die den Tod eines jungen Menschen zur Folge hatte. Der siebzehnjährige Kaufmannslehrling Hans Schäfer, Dorfstraße 17 wohnhaft, war mit dem siebzehnjährigen Kaufmannslehrling Heinrich Grimm aus geringfügiger Ursache im Streit geraten. Bald lepte es Ohrfeigen und schließlich griff Grimm zum Messer und nach dem Schäfer so unglücklich in den Hals, daß die Schlagader getroffen wurde. Der Gestoche wurde von der Sanitätswache nach dem städtischen Krankenhaus gebracht, wo er bald darauf gestorben ist. Der Messerheld wurde verhaftet.

Mr. W. L. 1070/10. 17. R. R. R.

Vom 15. Dezember 1917.

Struktur I.

Article II.

Artikel III.

Artikel IV.

Coblenz, den 15. Dezember 1917.

Богородице.

Oberlahnstein, den 18. Dezember 1917.

Der Magistrat.

42. $\log_{10} 1000 = 3$

zum Besten eines
Lehrerhelms.
Ziehung 11. u. 12. Januar
Lose à 2 Mk. 100
1% Gew. I. Ges.-W. v. M.
Hauptgewinn 75 000
50 000 25 000 M.
Daher der Los
2 Mk. Zieh. 7. Februar
Porto 15 Pf. Jede Liste 20 Pf.
vorwender Glücks-Kollekte
H. Deicke, Kreuznach

34, zu verkaufen. So sagt die
Geschäftsstelle.

bleiben unsere Geschäftsräume geschlossen.
Oberlahnstein, den 20. Dezember 1917.
Reichsbanknabenstelle: Behle.

Am Samstag, den 22. dieses Monats,
nachmittags 3 Uhr

7.07 ar Ader (Vauplat) an der verlängerten Süballee,
12.99 ar Biese an Diebig,
hiesigem Rathause einem freiwilligen Verkauft aus
Oberlohnstein, den 19. Dezember 1917.

Lokomotiven und Wagen werden für Heereszwecke und
 zur Verschaffung der Lebensmittel dringend gebraucht.
 Sonderzüge für den Weichnachverkehr werden nicht gefah-
 ren; mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs
 muß daher gerechnet werden. Alle nicht unbedingt nötigen
 Reisen müssen un-erhellen.
 Mainz im Dezember 1917.

Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische
Eisenbahndirektion.

Einladung zur Ausschuss-Sitzung
am Sonntag, den 30. Dez. 1917
nachmittags 5 1/2 Uhr

in der Gastwirtschaft „Zum Deutschen Haus“
in St. Goarshausen.
Tagesordnung
Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung 1917.
Besetzung des Veranschlags für 1918.
St. Goarshausen, den 19. Dezember 1917.
Der Vorstand.

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchlebens selbst verstellbares

tragen, das für Armuthlose und Kinder, wie auch Jedem Belieben entsprechend herstellbar ist.

Mein Spec. Betrieter ist am Samstag, den 22. Dezember, morgens von 8 bis 12 in Coblenz, Bahnhofshotel und gleichen Tags von 1 bis 2 bis 6 in Bad Ems, Hotel Admon mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit Gummis- und Feder-Bänder, neuesten Systems, in allen Verstellagen anwesend. Muster in Gummis, Dängelsbils, Leids- und Winterrösa soll-Bänder, wie auch Gerscheitler und Kraupfoderstimpfe liegen zur Verfügung. Neben schmackhafter u. reichere auch gleichzeitige streng diätetische Betrieterung.

Ph. Steiner Sohn Bandagist und Orthopädist, Konstantz
in Coblenz, Wiesenbergrstraße 15, Telefon 515

Meler Levita, Solenne.

Eichbild-Bühne hier.
Der Mann mit
der leucht. Stirn

Laufjunge
gefacht
Farkwerk Weismühle
Oberlahnstein

Scenes Drama in 4 Acts.

Schmerz erfüllt teilen wir all u Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht mit, daß unser lieber, treuer und hoffnungsvoller Sohn, unser guter Bruder und Neffe

am 18. November 1917 bei den schweren Kämpfen in Flandern nach 1jähriger treuer Pflichterfüllung im 20. Lebensjahre den Heldentod für sein Vaterland erlitten hat.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Josef Lay und Frau Maria geb. Reck
nebst Kinder und Angehörigen.

Niederlahmstein, den 19. Dezember 1917.

Das Begräbnis wird am Montag, den 24. September, morgens 7 $\frac{1}{4}$ Uhr in der St. Barbarakirche abgehalten.

Farbwerer Weizmühle
Oberlahnstein.

Zum sofortigen oder möglichst baldigen Eintritt ein unverdächtig, feißiges

உள்ளுயி. ஸ்தான் சேர்து தீவ்வை
செய்யுநாடு 2.

Siebt Blätter
für leichte Arbeit in der Buch-
binderei gesucht.
Buchbinderei Zell,
Niederrhausen.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Führung von provisionsfreien Scheckkonten.
Diskontierung von Wechseln.
Annahme von Bar-Einlagen

Heim-Sparkassen, Sparmarkenverkauf.
Verkaufsstellen:
Südallee 3, Burgstraße 10 und 41.

für weibliche Personen.

Gründlicher Unterricht mit Berücksichtigung des gewerblichen Lebens in: Deutsch-, Rechts- u. Schönschreiben, Rechner-, Korrespondenz-, Stenographie-, Maschinen-schreiben, Buchführung und Wechsellehre.
L e g e s - A m t e r s.
 Beginn: 3. Januar — Dauer drei Monate.
 Wilhelmine Mayer, Schreiblehrerin.
 Coblenz, Bischofsstraße 16.

im Lichter Einsetzen

für	
Klavier zu 2 Händen.	
Eine Preute für jeden Anfänger	
Wie folgt erdichtet:	
1. Barcarole Bolzer	— 50 Kr.
2. Garajäns Marsch	— 75 "
3. Wolf und Fälsch	
Bolzer mit Text	50 "
4. Hord, was kommst von draußen rein?	
Marsch mit Text	— 75 "
5. Lucilla Concert-	
Überländer	— 75 "
6. Polonaise der Marsch	— 75 "
7. Mitt Die Bolzer	75 "
8. Paradenmarsch der Königsburschen	— 50 "
9. We. n. l. l. d. aus Lehen- stein mit Text	50 "
10. Lägercher aus Lann- bäuser mit Text	— 50 "

P. Hoffmann
Kleber-Abstreifer

Lichtbild-Bühne hier.
Die Helbin
der Kornathen

Reisensplan in 3 Hften.